

**Empfehlung zur Ausgestaltung
des festgelegten Betrages für Mahlzeiten von Kindern in der
Kindertagespflege gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom
08.05.2018**

Der, durch den Jugendhilfeausschuss am 08.05.2018 festgelegte angemessene Betrag für Mahlzeiten (im weiteren Verpflegungsentgelt*1) von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 (1) Kinderbildungsgesetz*2 von max. 100,00 *3 Euro pro Monat und Kind bei einer fünftägigen Vollverköstigung (Frühstück, Mittagessen, Snack, Getränke), wird für max. 30 geplante Schließungstage pro Kalenderjahr der Kindertagespflegestelle von den Eltern weiterbezahlt.

Bei ungeplanten, kurzfristigen oder mit den Eltern nicht abgesprochenen Ausfallzeiten seitens der Kindertagespflegeperson (z.B. Krankheit) wird das Verpflegungsentgelt bei einem Ausfall ab dem 15. Kalendertag in Folge anteilig ausgesetzt. (Verpflegungsentgelt durch Anzahl der Betreuungstage des Monats mal Anzahl der ausgefallenen Betreuungstage)

Es wird empfohlen, diese Regelung auch in den privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Eltern aufzunehmen. Ebenso wird empfohlen, im Sinne einer guten Erziehungspartnerschaft und Kooperation mit den Eltern, eine Regelung im Betreuungsvertrag aufzunehmen, in welchen anderen Fällen das Verpflegungsentgelt ausgesetzt, bzw. reduziert wird.

- a) Während der Eingewöhnungszeit
- b) Wenn die Betreuung seitens der Eltern über einen längeren, geplanten Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden kann (z. B. Mutter-Kind-Kur, Klinikaufenthalt, längere Abwesenheiten der Familie ...).

*1 Formulierung laut Antrag auf Förderleistung

*2 Bezug auf das Kinderbildungsgesetz bezieht sich auf die Altfassung; das Kinderbildungsgesetz wurde 2020 reformiert

*3 plus jährliche Erhöhung aufgrund des Referenzwertes um jeweils 0,6 Punkte

Köln, den 23.06.2022

Expertenrunde Köln

Gez. Michaela Wolf und Julika von Dalwig-Nolda

(Sprecherinnen)